

Am Beginn einer langen Reise

(BS/Mag. Bernhard Krabina*) Um auf die Veröffentlichung von Daten im Rahmen von Open Government Data-Initiativen vorbereitet zu sein, schlägt das KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung ein Vorgehensmodell für Open Government vor, das im ersten Schritt auch Kriterien für ein internes Datenmonitoring enthält. Das Vorgehensmodell wird in der erfolgreichen Open Data-Initiative der Stadt Wien berücksichtigt.

Begleitend zum bereits mehrfach ausgezeichneten Open Data-Katalog der Stadt Wien hat das KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung an der Open Government-Strategie der Stadt Wien mitgewirkt. Um die Erkenntnisse und Vorschläge aus dem Projekt einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen, veröffentlichte das KDZ ein Vorgehensmodell. Es basiert auf dem "Open Government Implementation Model" von Lee/Kwak und stellt ein generisches Vorgehensmodell für die Umsetzung von Open Government-Initiativen dar.

Phase 1 öffnet Daten der Verwaltung

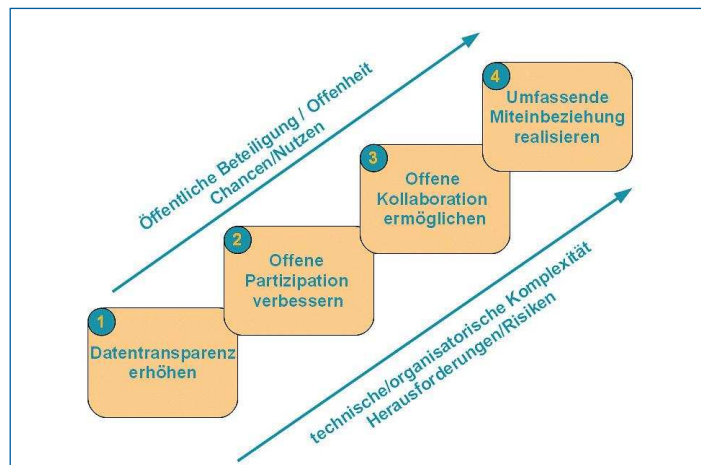
Phase 2 öffnet die Verwaltung für Ideen und Wissen der Öffentlichkeit

Phase 3 verbessert die offene Kollaboration zwischen öffentlichen Verwaltungen, der Öffentlichkeit und der Privatwirtschaft.

Offene Partizipation ermöglicht die Nutzung von Sozialen Medien, um Personen und deren Ideen zu vernetzen. Offene Kollaboration ermöglicht die Erzielung spezifischer Outputs.

Phase 4 ermöglicht das Einbeziehen der Öffentlichkeit durch Transparenz, Partizipation und Kollaboration.

In der ersten Phase ist es zentral, die Datentransparenz zu erhöhen, um Partizipationsprozesse überhaupt erst zu ermöglichen. Die beiden wichtigsten Schritte in der Phase 1 sind die Identifikation von Datenbeständen mit hohem potentiellen Wert bzw. potentiellem Impact und die Erhöhung und Sicherstellung der Datenqualität (Genauigkeit, Konsistenz und Aktualität). Die ersten in Frage kommenden Daten können in der Regel relativ einfach identifiziert werden, da es bereits internationale Vorbilder gibt. Für die weite-



Vier Phasen kennzeichnen das Open Government Vorgehensmodell des KDZ.

Graphik:BS/KDZ

re Freigabe von Daten ist es aber empfehlenswert, ein internes Datenmonitoring einzuführen, um die Auswahl nicht beliebig zu treffen, bzw. extern vorzugeben, sondern anhand von definierten Kriterien vorzunehmen.

Weitere Maßnahmen, die das Vorgehensmodell konkretisieren, sind die Erhöhung der Datenqualität, das Einrichten eines Open Government-Kompetenzzentrums sowie das Aufsetzen eines Open Data-Portals. Zur Erhöhung der Datenqualität können die zehn Prinzipien von Open Government Data als Anhaltspunkt dienen.

Mit dem Open Government Im-

plementation Model existiert ein Gerüst für ein generisches Vorgehensmodell, das auch von Verwaltungen im deutschsprachigen Raum angewendet werden kann. In der ersten Phase liegt ein internes Datenmonitoring im Fokus, zu dem nun auch ein konkreter Vorschlag vorliegt.

* Mag. Bernhard Krabina ist Mitarbeiter beim KDZ Zentrum für Verwaltungsforschung. Zu seinen Schwerpunkten gehören E-Government, Government 2.0 sowie Wissensmanagement und Bürgerservice.

Das Vorgehensmodell:

➔ www.kdz.eu

Stammtisch oder Facebook - Was ist möglich?

(BS/jf) Ebenso wie Bundeskanzler Werner Faymann seit dem Nationalfeiertag und andere Politiker sind auch zahlreiche Mitarbeiter der öffentlichen Hand auf Twitter und Facebook aktiv. Doch was darf gepostet werden? Ist Kritik erlaubt oder müssen Bedienstete mit disziplinarischen Maßnahmen rechnen?

§ 43 Abs. 2 Beamten-Dienstrechtsgesetz sieht vor, dass der Beamte in seinem gesamten Ver-

halten darauf Bedacht zu nehmen hat, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in seine sachliche Aufgabenwahrnehmung erhalten bleibt. Daher kann unangemessene Kritik an Vorgesetzten oder dem Dienstgeber, auch wenn diese privat geäußert wird, eine Dienstpflichtverletzung darstellen. Ob diese Äußerung im Web 2.0 oder am Stammtisch getätigt wird, ist dabei unerheblich. Laut Verfassungsgerichtshof dürfe eine sachliche –

wenn auch scharfe – Kritik, bei der es deutlich erkennbar nur darum gehe, dass systembedingte Missstände bekämpft werden sollen, in einer freien, demokratischen Gesellschaft nicht disziplinar bestraft werden.

Zudem sei die Kritik ein "notwendiges Mittel zur Optimierung der Effizienz der Verwaltung", wie der Verwaltungsgerichtshof in einer Entscheidung aus dem Jahr 2000 deutlich macht. Sofern sie sachlich

ist, darf Kritik auch polemisch sein. Sie darf sich jedoch nicht einer bedenklichen Wortwahl, einer Beleidigung, einer Schmähung oder eines massiven Vorwurfs bedienen.

Ob das neunköpfige Redaktionsteam um die frühere Kanzlersprecherin Angelika Feigl, auch Kritisches im Namen des Bundeskanzlers posten wird, bleibt abzuwarten.

➔ www.facebook.com/bundeskanzlerfaymann